

# Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 2. —

---

(No. 151.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11ten Januar 1813, betreffend die Bestimmung, daß der Festungsarrest an sich den Civilbeamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachtheilig seyn soll.

Ich habe Mich in mehreren einzelnen Fällen dahin geäußert, daß der Festungsarrest an sich den Civilbeamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachtheilig seyn soll. Diese Meine Willensmeinung wiederhole Ich hierdurch und verordne mit Bezug auf den §. 339, Lit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts, daß künftig nicht mehr auf die Kassation eines Beamten als bloße Folge des Festungsarrestes erkannt werden soll. Da jedoch mit einer langen Dauer dieser Strafe die Beibehaltung des Verurtheilten im Dienste nicht vereinbarlich ist; so muß die Amtsentsetzung eintreten, sobald auf einen längern als Einjährigen Festungsarrest erkannt worden ist. Hiernach haben Sie das Erforderliche zu verfügen und bedarf es übrigens der in der Kabinettsorder vom 7ten Februar 1803. vorgeschriebenen Anfrage in den einzelnen Fällen nicht weiter.

Potsdam, den 11ten Januar 1813.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg

und den Staats- und Justizminister von Kirchhausen.

---